



AMTSBLATT

www.stadt-hohenmoelsen.de

Nr.: 8

Jahrgang 26

31. Juli 2016

Der erste Schultag ist ein wichtiger Schritt im Leben

Die Einschulung ist ein wichtiges Ereignis im Leben eines Kindes. Es verlässt die gewohnte Umgebung des Kindergartens und beginnt einen neuen Lebensabschnitt. Dieser Abschnitt prägt das gesamte Leben. Neugierig und aufgeregt erkunden die Schulanfänger „ihr“ Schulhaus. Die Aufregung merkt man den Kindern schon Tage und Wochen vorher an, nicht zuletzt in Erwartung auf die Geschenke, die es zur Einschulung gibt, den ersten Schulranzen und die vielen Leckereien in der Schultüte. Auch Mama und Papa sind mindestens ebenso nervös. Lesen, Schreiben, Rechnen, das steht am Anfang der Schulkarriere. Die Welt des Wissens öffnet sich für die neuen ABC-Schützen.

Der Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen und die Ortsbürgermeister der Ortschaften wünschen allen Schulanfängern alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg in der Schule.



Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen
GRANSCHÜTZ
AUPITZ
WEBAU
WÄHLITZ
RÖSSULN
TAUCHA
ZEMBSCHEN
KEUTSCHEN
WERSCHEN
OBERWERSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Werbung



Impressum:

Herausgeber: Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister
Redaktion: Stadt Hohenmölsen, Frau Beyer, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 42-143
Satz und Layout: Brasack-Drucksachen, August-Bebel-Straße 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69
Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (035 35) 4 89-0
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 5.800 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt. *Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Bitte informieren Sie uns unter Tel.: 035 35/489-111*



HOHENMÖLSEN – STADTVERWALTUNG

Bekanntmachung

Bekanntmachung der zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 23. Juni 2016 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. VI./27/2016

Beschluss zur Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Webau und seines Stellvertreters

Beschluss-Nr. VI./28/2016

Beschluss zur Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss-Nr. VI./29/2016

Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2012 – Wählitzer Weg –

Beschluss-Nr. VI./30/2016

Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2016 – Umgestaltung Altmarkt –

Beschluss-Nr. VI./31/2016

Beschluss zur Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohenmölsen (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen Hohenmölsen)

Beschluss-Nr. VI./32/2016

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hohenmölsen (Erschließungsbeitragssatzung)

Beschluss-Nr. VI./33/2016

Beschluss zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Andy Haugk
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Mineralstoffdeponie – Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung am Standort Profen- Nord in der Gemarkung Großgrimma

Planfeststellungsbeschluss des Burgenlandkreises vom 5. Juli 2016 (Az.: 70.1.4-Dep-03)

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 9. August 2016 bis einschließlich 22. August 2016

in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, im Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 08:30–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr

Dienstag 08:30–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr

Mittwoch 08:30–12:00 Uhr

Donnerstag 08:30–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr

Freitag 08:30–11:45 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Hohenmölsen, 12. Juli 2016

Andy Haugk
Bürgermeister

Einwohnermeldeamt

Aufruf an alle Ehejubilare 2017

Die Landesregierung möchte Ehejubilaren, die den 50., 60., 65., 70. oder 75. Hochzeitstag begehen und ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben, gratulieren. Zu diesem Anlass gibt es eine Urkunde, welche der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister überreicht.

Wenn auch Sie zu Ihrem Ehejubiläum gewürdigt werden möchten und 2017 o. g. Ehrentag begehen, dann melden Sie sich bitte bis zum 26. August 2016 im Einwohnermeldeamt, Markt 13, Hohenmölsen.

Bitte bringen Sie dazu als Nachweis Ihre Eheurkunde mit. Ihre Daten werden anschließend an den Landkreis zwecks Beschaffung der Urkunde weitergeleitet.

Dieser Aufruf trifft nur auf Ehepaare zu, welche bisher kein Schreiben der Stadtverwaltung zu ihrem bevorstehenden Ehejubiläum bekommen haben.

Anett Goder
Einwohnermeldeamt



Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hohenmölsen - Erschließungsbeitragsatzung -

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen am 23. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Hohenmölsen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind (Sammelstraßen innerhalb des Baugebietes)
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite von bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite von bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15% der Fläche der erschlossenen Grundstücke
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Dazu gehören die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung
 - des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, der Rinnen sowie der Randsteine,



- der Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - der Gehwege,
 - der Beleuchtungseinrichtungen,
 - der Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
 - von Parkflächen,
 - von Grünanlagen und
 - der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 5

Anteil der Gemeinde

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 3, 4 ermittelte und gemäß § 5 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Nutzungsfläche verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und das Grundstück bebaut oder gewerblich genutzt werden darf.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festsetzt, die Grundstücksfläche, welche nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht.
- (4) Entsprechend dem Maß der Nutzung beträgt der Nutzungsfaktor
- | | |
|---|-----|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,0 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5 |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6 |
| e) bei einer Bebaubarkeit mit mehr als fünf Vollgeschossen | 1,7 |
| f) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) | 0,5 |
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Baumassenzahl durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- c) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6, wobei die Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht
- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiet.
- b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
- c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Benutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächliche so genutzte Fläche als Nutzungsfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.



§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere der gleichen Art voll in der Baulast der Stadt stehende Erschließungsanlagen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1-6 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach dem § 6 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstückes bei der Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung von Erschließungsflächen
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. unselbstständige Parkflächen
7. unselbstständige Grünanlagen
8. Entwässerungseinrichtungen
9. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Im Falle der Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen,
 - b) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die bautechnischen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die bautechnischen Bestandteile der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
 - b) Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,

- c) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen ausweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
 - d) Unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
 - e) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie gärtnerisch gestaltet sind.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkung i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 12

Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14

Fälligkeit des Beitrags und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines



genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung eines Bauvorhabens gesichert, so soll die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel angepasst, jedoch nicht über zwei Jahre hinaus erstreckt werden.

- (3) Lässt die Stadt nach Absatz 2 eine Verrentung zu, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
- (5) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den

Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

§ 15

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsveränderung anzuzeigen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die o. g. Satzung wird mit Schreiben vom 27. Juni 2016 beim Burgenlandkreis angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 24. Juni 2016

Andy Haugk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 10.05.2016

Gemäß § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 mit Beschluss-Nr. III/07-2012 beschlossen, gemäß §§ 7 Abs. 1 und § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA; in Kraft bis 30.06.2015) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) den Regionalen Entwicklungsplan Halle zu ändern und das entsprechende Planänderungsverfahren einzuleiten. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Halle am 28.04.2012, des Landkreises Mansfeld-Südharz am

28.04.2012, des Landkreises Saalekreis am 19.04.2012 sowie für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 30.04.2012. Darüber hinaus erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.05.2012.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. IV/02-2016 am 01.06.2016 den Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Halle einschließlich Umweltbericht vom 10.05.2016 als Grundlage für das weitere Planänderungsverfahren beschlossen. Darüber hinaus hat sie den Entwurf gemäß Beschluss-Nr. IV/03-2016 für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben und entschieden, diesen neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (bei Verbandsgemeinden am Verwaltungssitz der VerbGem) der Planungsregion öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle liegt daher in der Zeit vom 08.08.2016 bis zum 04.10.2016 in den Kreis- und Einheitsgemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus.



Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus,
06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss
zu den folgenden Öffnungszeiten:**

Montag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt,
06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018
zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: keine Sprechzeit
Dienstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz,
Fachbereich 1, Kreisplanung/ÖPNV, 06526 Sangerhausen,
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu
den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Bauordnung und
Denkmalschutz, SG Städtebau/Raumordnung,
06217 Merseburg, Kloster 5, Raum 304
zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung

**in der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III–Technische Dienste,
Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen
zu den folgenden allgemeinen Dienstzeiten:**

Montag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 08:30 bis 11:45 Uhr

**in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion
sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemein-
schaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale),
2. Obergeschoss, Zimmer 213**

zu den folgenden Sprechzeiten aus:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weiterhin hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. IV/03-2016 auf der Grundlage § 7 Abs. 5 LEntwG beschlossen, den **Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 10.05.2016 in das Internet** einzustellen. Er kann unter der Adresse: www.planungsregion-halle.de abgerufen werden.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft gemäß Beschluss Nr. IV/03-2016 entschieden, eine **Online-Beteiligung zum o. g. Entwurf** durchzuführen. Auf unserer Internetseite unter www.planungsregion-halle.de haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zum Festlegungsteil mit Begründung, zu zeichnerischen Darstellungen und zum Umweltbericht abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom **08.08.2016 bis zum 04.10.2016** können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 10.05.2016 vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden: annetta.kirsch@rpg.h.sachsen-anhalt.de

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Regionalbereichsbeamte Hohenmölsen

Die Regionalbereichsbeamten sind wie folgt zu erreichen:

Besucherschrift:

Großgrimmaer Straße 5, 06679 Hohenmölsen

Telefon: 034441/392331

Mobil: 0160/2630070

E-Mail: rbb-hohenmoelsen@polizei.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:

jeden 1. Donnerstag im Monat von 10:00–13:00 Uhr
jeden 3. Dienstag im Monat von 15:00–18:00 Uhr

Postanschrift:

Polizeirevier Burgenlandkreis
Langendorfer Straße 49
06667 Weißenfels



Bekanntmachung

S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einmalige Straßenausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Hohenmölsen erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung im Rahmen der Vorhaltung von Verkehrsanlagen (Straßen, inkl. Straßenbegleitgrün, Wege, Plätze) entstehen.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung dienen, erhoben.
 1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten und schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen (kombinierter Geh- und Radweg)
 - c) Radwegen

- d) unselbstständige Parkflächen (z. B. Längs- und Querparkstreifen)
- e) unselbstständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
- f) Straßenbeleuchtung
- g) Oberflächenentwässerung
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- i) Mischflächen,

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
 2. für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 4

Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 a auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:



1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfseinrichtungen)	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen, unselbstständige	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Mischflächen, niveaugleiche Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	8,50 m	5,50 m	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	70 %
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfseinrichtungen)	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkflächen, unselbstständige	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Mischflächen, niveaugleiche Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	8,50 m	6,50 m	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	60 %
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Verkehr oder dem über-örtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfseinrichtungen)	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkflächen, unselbstständige	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	8,50 m	6,50 m	55 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	55 %
	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(x) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.



§ 4 a

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 4 b und 5 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4 b. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist.

5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

4. bei Straßen, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Ortsverbindungsstraße), 20 %
5. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden Land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege), 60 %
6. Fußgängerzonen und Plätze 40 %

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Absatz 3, Ziffer 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind auch über die in Abs. 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig. Beitragsfähig sind auch die unter § 2, (1) Pkt. 3 h genannten Anlagen.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne Absatz 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 3, Ziff. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die große Breite.

(8) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.



oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 4 b

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene

(§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c) mit Garagen bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 4 a Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden; 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - a)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - a)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, Garagen, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche



Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweiligen äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 b Abs. 1.

§ 6

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird der ermittelte Beitrag nur zu 50 v. H. erhoben. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird der ermittelte Beitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.

(3) Die Ermäßigung für die in den Abs. 1 und 2 benannten Grundstücke darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauGB).

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
10. der kombinierte Rad- und Gehweg,
11. die Mischfläche.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Ausspruch des Abschnittsbildungsbeschlusses.
- (4) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenen Beiträge fällig.
- (6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,



6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben (50 %).

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsveränderung anzuzeigen.

§ 13

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus den Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Billigkeitsregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.046 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.360 m² oder mehr beträgt.
- (2) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.360 m² Grundstücksfläche voller Beitrag;
 - bei bis zu weiteren 680 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt;
 - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.

§ 15

Beteiligung der Beitragspflichtigen

Die Beteiligung der Beitragspflichtigen erfolgt gemäß § 6 d des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2011 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 11, Jahrgang 21, vom 31. Oktober 2011), außer Kraft.

Ausfertigerungsvermerk:

Die o. g. Satzung wird mit Schreiben vom 27. Juni 2016 beim Burgenlandkreis angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Hohenmölsen, 24. Juni 2016

Andy Haugk
Bürgermeister



ZWA Bad Dürrenberg

Bereitschaftstelefon:

0163 54 25 020



Bekanntmachung

SATZUNG

über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohenmölsen (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen Hohenmölsen)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 41 Abs. 1a und 2a des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit § 4 der VO zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19.03.2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke

- (1) Die Stadt Hohenmölsen ist Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
 1. Grundschule Hohenmölsen
 2. Grundschule Granschütz
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen wird verzichtet.
- (3) Die Regelungen der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen der Stadt Hohenmölsen und damit die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes zwischen den beiden Grundschulen der Stadt Hohenmölsen gilt ausschließlich für schulpflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hohenmölsen.

§ 2

Kapazitätsgrenzen für Grundschulen

- (1) Für die Aufnahme an den Grundschulen (Einschulung) werden ab dem Schuljahr 2016/2017 folgende Festlegungen getroffen:
 1. Grundschule Hohenmölsen
Regelzügigkeit: dreizügig – max. 66 Schüler
 2. Grundschule Granschütz
Regelzügigkeit: zweizügig (aufsteigend) – max. 52 Schüler
Ein Wechsel der Grundschule ist im Rahmen der geltenden Kapazitätsgrenzen möglich.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Kapazitätsgrenzen ändern sich entsprechend für die jeweilige Grundschule um die Anzahl von schulpflichtigen Kindern, für welche diese Grundschule die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4 ist. Der Bürgermeister hat die nach Satz 1 bestimmte Erhöhung der Kapazitätsgrenze für die jeweilige Grundschule festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 Abs. 1 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatzes 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können,

werden durch die Stadt Hohenmölsen im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht der anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zugewiesen.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zuerst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Grundschule auch die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge getroffen. Dabei gilt, dass Kindern mit Geschwisterkind/ern in der ausgewählten Schule der Vorrang zu erteilen ist. Sofern anhand des in Satz 4 genannten Kriteriums zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.
- (3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 werden zwei Plätze für Zuzüge bzw. Schülerinnen und Schüler, die einen Schuljahrgang wiederholen, reserviert.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach Aufnahme an der Grundschule ein Schulwechsel in die andere Grundschule erfolgen soll (§ 5 Abs. 4).

§ 4

Nächstgelegene Grundschule

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 2 Absatz 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Absatz 1 Satz 2) wird die Grundschule gemäß § 1 Absatz 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegene Grundschule ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Anmeldung in die Grundschule

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den beiden Grundschulen wird für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an einer der beiden Grundschulen anzumelden. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen. Sofern die Erziehungsberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind die andere Grundschule (d.h. nicht die Nächstgelegene) wählen, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein Auswahlverfahren nach § 3 zu begründen.
- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung



der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund seiner körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

- (3) Sofern für ein bestimmtes Schuljahr aufgrund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden muss, wird für diese Grundschule eine Warteliste gebildet. Grundlage ist das Auswahlverfahren sowie ggf. das durchgeführte Losverfahren. Bis zum 31.05. können im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder (Grundlage Warteliste) nachrücken.
- (4) Nach Eintritt in die Grundschule können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hohenmölsen einen Schulwechsel ihres Kindes in die andere Grundschule beantragen. Die Stadt Hohenmölsen holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird unter Beachtung der in § 2 getroffenen Festlegungen zu Kapazitätsgrenzen der beiden Grundschulen in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen und ist spätestens 12 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen.
- (5) Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist eine Rücknahme des Antrages durch die Erziehungsberechtigten spätestens bis 31.10. im Jahr vor der Einschulung möglich. Die Erklärung der Rücknahme bedarf der Schriftform.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohenmölsen (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen Hohenmölsen) vom 13.09.2012, Beschluss Nr. V./31/2012 – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 10 vom 30.09.2012 außer Kraft.

Anlage

zur Schulbezirksverzichtssatzung –
Grundschulen der Stadt Hohenmölsen (§ 4)

Zuordnung der räumlichen Bereiche der Stadt Hohenmölsen zu den Grundschulen (nächstgelegene Grundschule):

- Grundschule Hohenmölsen
- Grundschule Granschütz

Grundschule Hohenmölsen

- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Werschen
- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Zembschen
- Stadt Hohenmölsen, Ortsteil Wähllitz der Ortschaft Webau
- Stadt Hohenmölsen

Grundschule Granschütz

- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Granschütz
- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Taucha
- Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau mit ihren OT Zorbau, Gerstewitz, Nellschütz, Zörbitz Stadt Hohenmölsen, Ortsteile Rössuln und Webau der Ortschaft Webau

Ausfertigungsvermerk:

Die o. g. Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohenmölsen (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen Hohenmölsen) wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausfertigt.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt stimmte mit Schreiben vom 11.07.2016 gemäß § 83 SchulG LSA dieser Satzung zu.

Hohenmölsen, 11. Juli 2016

Andy Haugk
Bürgermeister



Fachbereich III – Liegenschaften

Erneuerung der Brücke über die Rippach im Zuge der Straße „Am Bäckerberg“ in Werschen

Die Brücke über die Rippach im Zuge der Straße „Am Bäckerberg“ in Werschen wurde durch das Hochwasser im Juni 2013 beschädigt. Über den Antrag auf Fördermittel gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013“ zur Sanierung des Bauwerkes wurde positiv beschieden. Grundlage der Förderung ist die Unterstützung der Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Die Planung zur Instandsetzung der Brücke wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro, Steinbacher-Consult GmbH aus Lützen, bereits abgeschlossen. Den Zuschlag für die Umsetzung der Maßnahme hat die Firma Harbauer Straßen- und Tiefbau GmbH erhalten. Baubeginn soll der 1. August 2016 sein. Für die Zeit der Bauarbeiten bis voraussichtlich Ende September wird eine Umleitung eingerichtet.

Christoph Karger
Leiter Fachbereich III



Feuerwehrauto zu verkaufen

**Veräußerung des Feuerwehrfahrzeuges W 50
der Freiwilligen Feuerwehr
Hohenmölsen/Ortsfeuerwehr Rösseln**

Die Stadt Hohenmölsen beabsichtigt nachfolgend aufgeführtes Fahrzeug zu verkaufen:

Fahrzeughersteller:	IFA- Automobilwerk
Fahrzeugtyp:	613098-A-92/W50 LA/TLF
Aufbauart:	Feuerwehrfahrzeug
HSN/TSN:	7808/049
Fahrzeug-Ident.-Nr.	7623274
Erstzulassung:	05.04.1977
Kilometerstand:	11.987 km
Leistung KW:	92
Hubraum cm³:	6560
Kraftstoff:	Diesel
zulässiges Gesamtgewicht:	10.300 kg
nächste Hauptuntersuchung:	abgelaufen 7/2015
nächste SP Untersuchung:	8/2016
Lackierung:	RAL 3000 (Rot)

Anmerkung:

Das Feuerwehrfahrzeug wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft. Die für den Einsatz notwendige Hochdruckpumpe ist defekt (die Einzelteile befinden sich im zerlegten Zustand im Fahrzeug). Die Reparatur der Pumpe übersteigt den Fahrzeugwert deutlich.

Höchstbietend zu verkaufen!

Mindestgebot: 1.350,00 €

Angebotsende: 15. August 2016, 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Stadt Hohenmölsen
Fachbereich II – Ordnung und Soziales
Frau Birgit Rutkowski
Großgrimmaer Straße 2
06679 Hohenmölsen

Tel. 034441 – 42211

Fax. 034441 – 42220

E-Mail:



Bekanntmachung

Bekanntmachung

der zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hohenmölsen am 7. Juli 2016 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. HFA VI./06/2016

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für „Energetische Baumaßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes“ an der Ostfassade, Grundschule Nord in Hohenmölsen, Nordstraße 4

Beschluss-Nr. HFA VI./07/2016

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die Energetische Sanierung Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“ in Granschütz
Los 1: Einbau von Fluchttüren in den Gruppenräumen

Beschluss-Nr. HFA VI./08/2016

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die Energetische Sanierung Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“ in Granschütz
Los 2: Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems an der Fassade und Innenputzsanierung

Beschluss-Nr. HFA VI./09/2016

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für den „Ersatzneubau der Brücke ü. d. Rippach in Webau“ im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013

Beschluss-Nr. HFA VI./10/2016

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die „Sanierung der Brücke ü. d. Rippach in Werschen“ im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013

Beschluss-Nr. HFA VI./11/2016

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die Umfeldgestaltung Altmarkt im Sanierungsgebiet Stadt Hohenmölsen

Andy Haugk
Bürgermeister

*Herzlichen
Glückwunsch.*

*Die Stadtverwaltung Hohenmölsen gratuliert
allen Geburtstagskindern und Jubilaren
der Stadt Hohenmölsen und der Ortschaften
und verbindet damit beste Wünsche für ein
neues Lebensjahr in Gesundheit und Freude.*



Senioren- und Behindertenbeirat
der Stadt Hohenmölsen

Auswertung des 2. zentralen Seniorennachmittages der Stadt Hohenmölsen in der Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates (SBB) vom 30. Juni 2016

In der Sitzung des SBB am 30. Juni 2016 haben wir obige Veranstaltung mit Vertretern der Seniorengruppen der Stadt ausgewertet. Zunächst wurde die Veranstaltung als sehr erfolgreich bewertet und Dank an das Vorbereitungsteam ausgesprochen. Das Kulturprogramm war breit gefächert und anspruchsvoll. Hier gilt der Dank den jungen Künstlern der integrativen KiTa „Kinderland-Sonnenschein“, der Grundschule, dem Gymnasium, der Gitarrengruppe von Herrn Bunda und der Flötengruppe der evangelischen Kirchgemeinde. Lobend wurde die Aktion der Grundschule hervorgehoben, die sich mit Blumensträußen am Ende ihres Kulturbeitrages bei ihren Lesepaten liebevoll bedankten. Positiv wurde auch die Unterstützung durch die Schüler der Sekundarschule unter Leitung der Sozialarbeiterin, Frau Wagner, gesehen.

Der große Kuchenbasar wurde ebenfalls sehr gut angenommen. Hier geht vor allem der Dank an die fleißigen Bäcker der Sekundarschule, der KiTa „Spatzennest“, der Residenz am Wasserturm und den Mitgliedern des SBB.

Nach umfangreicher Diskussion wurden für den 3. zentralen Seniorennachmittag folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Kulturprogramm wird zeitlich zurück gefahren und soll nicht mehr als 30 Minuten dauern, damit mehr Zeit für persönliche Gespräche und zum Tanzen bleibt. Damit wird auch die Zeit für Kaffee und Kuchen vorgezogen.
2. Neben der Rückfahrt in Richtung Werschen, Keutschen und Zembschen wird der SBB auch für Taucha, Aupitz und Rössuln eine Buslinie

für die Anfahrt und für den Rücktransport organisieren, damit **alle** Ortsteile eingebunden werden.

3. Durch frühzeitige Informationen und Werbung sollen **alle** Senioren und Seniorinnen der Stadt mit den Ortsteilen erreicht und angesprochen werden, nicht nur die einzelnen Seniorengruppen.
4. Den 3. zentralen Seniorennachmittag führen wir am 15. Juni 2017 durch. Zur langfristigen Planung ist dies allen Seniorengruppen mitzuteilen, damit es zu keinen Überschneidungen kommt.
5. Alles andere wird bleiben wie bisher, es sei denn, es kommen noch Vorschläge aus den einzelnen Gruppen. Wir sind für alles offen und würden uns über jeden Vorschlag freuen.

Der SBB möchte schon jetzt auf die Eröffnung des Seniorenbüros der Stadt am 12. September 2016 aufmerksam machen.

Auch hierzu sind alle Senioren und Seniorinnen herzlich eingeladen. Im nächsten Amtsblatt gibt es dazu noch genauere Informationen.

Michael Förster

Information

Die nächste Sprechstunde des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen findet am Donnerstag, dem 29. September 2016, in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr, in Hohenmölsen statt.

Bitte beachten Sie, dass der Beirat in die Räumlichkeiten am Altmarkt 2 umgezogen ist.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne und erholsame Sommerzeit.

Im Namen des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen

Ines Linßner



Nichtamtlicher Teil

Die in diesem Teil geäußerten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt

Evangelisches Kirchspiel Hohenmölsen-Land



**Veranstaltungen
des Evangelischen
Kirchspiels Hohenmölsen-Land**

Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen

11. Sonntag nach Trinitatis

07.08.2016 16:00 Uhr Hohenmölsen; Pfarrgarten
Familiengottesdienst

12. Sonntag nach Trinitatis

14.08.2016 11:00 Uhr Jaucha Gottesdienst
mit Taufe

13. Sonntag nach Trinitatis

21.08.2016 10:15 Uhr Hohenmölsen Gottesdienst

14. Sonntag nach Trinitatis

28.08.2016 10:15 Uhr Zembschen Gottesdienst
mit Taufe

Treffpunkte im Gemeindehaus – Altmarkt 13



Mütterkreis 10.08.2016, 15:00 Uhr
Frauenhilfe 17.08.2016, 14:00 Uhr
Fahrt zum regionalen Senio-
rennachmittag in Luckenau
Gesprächskreis 23.08.2016, 19:30 Uhr
Frauenklönkreis 25.08.2016, 19:30 Uhr



Flötengruppe donnerstags ab 16:00 Uhr
Gitarrengruppe mittwochs ab 15:30 Uhr
außer in den Ferien



Junge Gemeinde 27.08.2016, 18:00 Uhr
Konficcamp in Wählit 27. + 28.08.2016
Konfi-Elternabend 17.08.2016, 19:00 Uhr,
Pfarrhaus Hohenmölsen

Kindertreff und Bogensportjungs
freitags ab 15:30 Uhr
außer in den Ferien



Gospelchor montags 19:00 Uhr in Theißen
außer in den Ferien
Chor Muschwitz freitags 18:00 Uhr

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13
donnerstags, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Tel. 034441 22910

Kontakt

Johannes und Friederike Rohr
Tel.: 034441 22910
Mobil: 015114458110
Mail: johannes.rohr86@gmail.com
friederike.rohr@freenet.de

Evangelisches Kirchspiel Zorbau

Wir laden herzlich ein zu folgenden Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen im Evangelischen Kirchspiel Zorbau:

Gottesdienste:

07.08.2016 09:00 Uhr Zorbau

14.08.2016 14:00 Uhr Marienkirche Weißenfels
„Start-Gottesdienst“

20.08.2016 17:00 Uhr Borau

21.08.2016 10:15 Uhr Granschütz

28.08.2016 14:00 Uhr Taucha

Weitere Veranstaltungen:

06.08.2016 17:00 Uhr Borau
Konzert im Rahmen des
„Merseburger Orgelsommers“

25.08.2016 16:30 Uhr Granschütz
Kindertreff

26.08.2016 19:00 Uhr Granschütz
Gesprächskreis „Gott und die Welt“

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen auch unter www.kirche-bei-uns.de

Konzerte und Veranstaltungen

Sommerkino Samstag, 20.08.2016, ab 19:00 Uhr
ErlebnisKirche Wählit

**Konzert mit Sängern
des Dresdener
Kreuzchores
„in voce veritas“**

Sonntag, 21.08.2016,
um 19:00 Uhr,
Stadtkirche
in Teuchern





Katholische Kirchengemeinde

*Herr, lass mich sein wie der Sommer,
voll Frohsinn und Kraft,
um Wärme zu spenden,
Freude zu schenken,
Feste zu feiern.
Lass mich heiter sein,
gib meinem Leben Würze mit,
Unwetter und Sonnenschein.*

U. Herzel (Quelle unbekannt)

Dienstag, 02.08.2016

14:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Freitag, 05.08.2016

09:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 06.08.2016

18:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 09.08.2016

14:00 Uhr Hl. Messe mit Pfarrer Ronald Kudla,
anschl. Seniorennachmittag

Freitag, 12.08.2016

09:00 Uhr Hl. Messe
17:30 Uhr Pfadfinder

Samstag, 13.08.2016

18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Freitag, 19.08.2016

09:00 Uhr Hl. Messe
17:30 Uhr Pfadfinder

Samstag, 20.08.2016

Gemeindeausflug nach Gotha

Sonntag, 21.08.2016

10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 23.08.2016

14:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Freitag, 26.08.2016

09:00 Uhr Hl. Messe
17:30 Uhr Pfadfinder

Samstag, 27.08.2016

10:00 Uhr Beauftragungsfeier von Herrn Martin Papke und
Frau Johanna Böhne in Magdeburg

Sonntag, 28.08.2016

10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 30.08.2016

14:00 Uhr Wort-Gottes-Feier



04. – 07.08.2016

Sommerfest in Taucha
Sportplatzgelände Taucha

05. – 07.08.2016

Sportfest SV 1919 e. V. Hohenmölsen
Sportplatz Goethestraße
Hohenmölsen

06.08.2016

Strandfest am Mondsee
Erholungspark Mondsee

06.08.2016 10:00 Uhr

7. Rippachcup
Sportplatz Keutschen

08. – 10.08.2016

**Fußballcamp mit dem
Profi-Soccer Team Bernd Hobsch**
Sportgelände SV Großgrimma e. V.

13.06.2016

Funkertreffen
Erholungspark Mondsee

18.08.2016 14:00 Uhr
bis 18:00 Uhr

Senioren Kaffeenachmittag
Seniorenclub Großgrimma e. V.
Bürgerhaus Hohenmölsen

19. – 21.08.2016

20 Jahre Kegelbahn Wähltitz
Kegelbahn SV Wähltitz e. V.

20.08.2016 19:00 Uhr

Sommerkino
ErlebnisKirche Wähltitz

27.08.2016 09:00 Uhr

9. Mibrag - U 10 Turnier - Basketball
GLÜCKKAUF SPORTHALLE
Hohenmölsen

Änderungen vorbehalten!

Sabine Ungewiß

Steuerberaterin

Kanzlei für Steuerangelegenheiten

Iris Schmidt

- Steuererklärungen
- Jahresabschluss / Bilanzen
- Finanzbuchhaltung
- Existenzgründung
- Lohnbuchhaltung
- Vereinssteuerrecht

Wir beraten Sie gerne!

Iris Schmidt

info@is-steuerberaterin.de
www.is-steuerberaterin.de

Zeitzer Str. 29 Tel. 034441 - 22 301
06679 Hohenmölsen Fax 034441 - 22 320



Kleingärtnerverein „Neues Leben“ Hohenmölsen e. V.

Unser Kinder- und Gartenfest 2016 am 1. und 2. Juli

Es war wieder soweit – unser Kinder- und Gartenfest wurde in unserer Gartenanlage „Neues Leben“ gefeiert. Das Wetter bekommt die Note 3. Es war von Allem was dabei.

Von vielen Kleingärtnern wurde die Festwiese hergerichtet. Mit dem Fackelumzug am Vorabend, begleitet von den Schalmeien aus Wernsdorf, wurde das Fest eröffnet.

Am Samstag, 2. Juli, pünktlich um 13:30 Uhr, marschierten wir durch unsere Anlage, begleitet von den Schalmeien Wernsdorf ebenfalls zur Festwiese.

Bereits ab 10:00 Uhr wurde weiter gekegelt und um die höchste Punktzahl geschossen.

Schließlich wartete in beiden Sportarten ein Spanferkel auf den Gewinner. Um 14:00 Uhr wurde ein buntes Treiben eröffnet. Die Tombola, wieder mit tollen Preisen ausgefüllt, der Kuchenbasar mit vielen schmackhaften Kuchen unserer Kleingärtnerfrauen, der Stand der IGBCE, die Handarbeiten der Seniorenfrauen vom Bürgerhaus und der Stand der AOK, fanden großen Zuspruch.

Am Abend wollten wir noch bis in die Nacht das Tanzbein auf unsere Festwiese schwingen, aber dieser Tanz fiel durch die vielen Fußballfans aus.



Für das leibliche Wohl sorgte auch in diesem Jahr die Mannschaft vom Eiscafé Habiba, Said Ibrahim.

Wir sagen Danke allen Sponsoren und unseren Gartenfreunden, welche bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Festes tatkräftig geholfen haben.

Rainer Zimmer, Vereinsvorsitzender

Unsere Sponsoren – wir sagen Danke

Stadt Hohenmölsen; Regionalverband der Gartenfreunde WSF/HHM; Burgenlandkreis, Herr Landrat Ulrich; Engelmann-Transporte-Zorbau; REWE-Markt o.H, Frau J. Hoch HHM; FW GmbH Webau- HHM; Bauhaus Grana; Baumarkt Hellweg Zeitz; TOOM-Baumarkt, Borau; Autozentrum Langendorf; Ford Autodienst WSF; Autohaus Fröhlich, Tagewerben; Automobile GmbH Rübner, HHM; Autohaus Kittel WSF; Neudorf Handelsvertretung; Reisebüro Borlach-Reisen, Herr Pregla, Kirschberg-Center; Elektronik Hase, HHM; Physiotherapie Buschhardt HHM; Teppichfreund Grana; Teppichprofi Herr Finkas, HHM; Hammer-Filiale Heuwegcenter; Meyer-Schuhe Filiale Heuwegcenter; Expert Heuwegcenter, WSF; dm-Markt, Filiale Heuwegcenter WSF; Bau-Centrum HHM; Oil Tankstelle Hoffmann, HHM; Globus-Baumarkt, Leißling; Brasack-Drucksachen; Augenoptiker Grauke HHM; Osterland GmbH Teuchern; Fleischerei am Markt HHM; Platten-und Partyservice S. Görk; Kommunaltechnik Schreiber Burgwerben; Abbruch & Erdbewegungen G. Bach; Württembergische Versicherung, Herr Sturm; Residenz am Wasserturm Frau Reimann; Bakker-Pflanzenversand; IGBCE Ortsgruppe HHM; LID Jaucha; Natursteine Chr. Zech HHM; Baufirma Petermann HHM; Pulverbeschichtung A. Busch HHM; Heizung-Sanitär, U. Junghans HHM; MIBRAG Theißen; Sparkasse BLK; Schwäbisch Hall Herr M. Baumgarten; FTI Bader HHM; Sport-und Werbung-Pießold HHM; Schlüsseldienst Stadelmann HHM; Carola Harnisch; Friseursalon Wähllitz; AOK Sachsen-Anhalt; Knappschaft Halle; Allianz Versicherung H. Bauz, Kirschbergcenter; Kosmetikerin B. Tanger; Sonderpreis Baumarkt, Meuselwitz; Neue Apotheke HHM.



Bei einem tollen Programm des Weißenfelder Karnevalclubs und mit Comedy-Entertainment Hendrik Püschel aus Rudolstadt war für jeden Besucher etwas dabei. Mit einer Kindershow ab 16:00 Uhr begeisterte Clown „Silli“ unsere Kinder, aber auch die Erwachsenen.



Viel Treiben herrschte auch auf der Spielwiese beim Kinderschminken, Basteln, Malen und Knüppelkuchen backen. Das Ponyreiten machte den Kindern viel Spaß und manches Kind brauchte noch ein wenig Überwindung, um auf ein Pony zu steigen. Den ganzen Tag begleitete uns die Disco „Alarm“.



20 JAHRE JUBILÄUM

Kegelebahn Wähltitz

Drei tolle Tage im Rippachtal
19.08. - 21.08.2016

Freitag ab 17:00 Uhr
Kegeln mit dem Burgenlandkreis
u.a. SV Großgrinna, SV Empor Gröben, SKC Grün-Weiß Taucha
MITTELALTERSPEKTAKEL
(Drei Türme Verein und Lagerfeuer) *Das Tunes & Co. Ensemble*
Disco im Festzelt mit DJ Andreas Öttel

Samstag ab 9:00 Uhr
Kegeln mit der Bundesliga
u.a. SV Geiseltal Mühle, SK Markranstädt, SV Grün-Weiß Langendorf
SV Grün-Weiß Granschütz, SV Fortuna Kayna
Preiskegeln um ein Spanferkel & Tombola
Nachmittagsunterhaltung bei Kaffee & Kuchen
u.a. mit dem Original Wodka Trio Kossdorf
Festzelt ab 19:00 Uhr u.a. mit Andrea Berg Double
Showauftritt Fanfarenzug Hohenmölsen
FEUERSHOW ca. 23:30 Uhr
Cocktailbar zu fairen Preisen

Sonntag ab 10:00 Uhr
Kegeln mit den Frauen
Skatturnier für Jedermann mit Preisgeld
Anmeldung bis zum 12.08.2016 unter eMail: kegelebahn@sp-waehlitz.de

Programmänderungen noch möglich

KiTa „Anne Frank“

Wir sagen Danke

Unser diesjähriges Sommerfest stand unter dem Motto „Mölsener Kindergarten – Fernsehgarten“. Bei blauem Himmel und Sonnenschein stellten viele Stars ihr Können unter Beweis. Wir wollen Danke sagen für ein wundervolles Fest. Herrn Erler von der Mecklenburgischen Versicherung und Herrn Flössel von der Kirschberg-Apotheke möchten wir für die Geld- und Sachspenden danken.



Allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die uns so zahlreich beim Sommerputz und bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Aufräumen unseres Sommerfestes geholfen haben, möchten wir aufs herzlichste Danke sagen. Nur mit euch gemeinsam konnten wir so ein schönes Fest gestalten. **Danke! Danke! Danke!**

Im Namen aller
Marion Heyne
Leiterin der KiTa „Anne Frank“

10. Mölser Festival der Spielleute
Zum **Herbstmarkt 2016**
in der Herrenstraße!
Das musikalische Erlebnis der Stadt!
Ein buntes Unterhaltungsprogramm erwartet Sie!

www.fanfarenzug-hohenmoelsen.de

Donnerstag, 1.9.2016

19:00 Uhr Beginn Zeltbetrieb mit DJ Conserve

Freitag, 2.9.2016

07:00 Uhr Beginn Zeltbetrieb mit DJ Conserve

19:00 Uhr **Die 4 Schönen**

Livemusik

21:00 Uhr **Fanfarenzug Hohenmölsen**

Die TrompetenMucke

22:00 Uhr **Die 4 Schönen**

Sonntag, 6.9.2015

10:00 Uhr **musikalischer Frühschoppen**
mit Trio Live

14:00 Uhr **1. Mölser Oldtimertreffen**
Kinderschminken und Hüpfburg
Technikschau des DRK und der
Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen

Schalmeienkapelle Wernsdorf

20.15 Uhr **Zapfenstreich** durch den Fanfarenzug Hohenmölsen

Samstag, 5.9.2015

10:00 Uhr Beginn Zeltbetrieb mit DJ Conserve

14:00 Uhr **Ein Potpourri bunter Melodien und Tanz**

14:00 Uhr Schalmeienkapelle Wernsdorf

14:30 Uhr gemeinsames Spiel der Schalmeien

14:40 Uhr Sunflowers

14:50 Uhr Fanfarenzug Hohenmölsen

15:10 Uhr Schalmeienkapelle Großpösna

15:40 Uhr Sunflowers

16:00 Uhr Spielmannszug Klengel-Serba

16:30 Uhr gemeinsames Spiel Spielmanns- und Fanfarenzug

16:40 Uhr Schalmeienkapelle Großpösna

19:00 Uhr **Cori - Die Band**

Livemusik



Grundschule Hohenmölsen

Kreatives Helfen an der Grundschule Hohenmölsen - Weil Freude machen Freude macht

In freudiger Erwartung machten sich fünf Mädchen aus der vierten Klasse der Grundschule Hohenmölsen kurz vor den Sommerferien auf den Weg zur benachbarten DRK Tagespflege. Mit dabei waren die sieben Fühlbälle, die sie selbst anfertigten, um sie den pflegebedürftigen Senioren zu schenken. Fünfmonatelang trafen sich die Schülerinnen einmal in der Woche nach der Schule in der Arbeitsgemeinschaft „Kreatives Helfen“, um diese Fühlbälle zu nähen und anschließend mit verschiedenen Inhalten zu füllen. Es war ganz schön viel Arbeit, aber es hat auch Spaß gemacht. „Mir hat es gut gefallen mit meinen Freundinnen zusammen zu sein und gleichzeitig auch etwas Sinnvolles zu tun.“, fasste Anna-Lena die Zeit in der AG zusammen und Johanna ergänzte: „Wir haben mit Spaß nähen gelernt.“



Ziel des Projektes war, die Schülerinnen zu ermutigen, bewusst etwas für andere Menschen zu tun, um ihnen eine Freude zu machen, statt nur an sich selber zu denken. Darüber hinaus sollten die Schüler die Möglichkeit erhalten, Personengruppen außerhalb ihres Bekanntenkreises kennen zu lernen. Entsprechend groß waren auch die Freude und der Stolz, als die Mädchen den erstaunten Senioren ihre Fühlbälle überreichen durften.



Frau Riegraf
CJD Schulsozialarbeiterin der Grundschule Hohenmölsen

KiTa „Anne Frank“

„Raupis Abenteuer“ – unser Hörspiel entsteht

Die 13 ältesten Kinder unserer KiTa hatten in der Woche vom 6. bis 10. Juni 2016 etwas ganz besonderes vor. Sie verabredeten sich gemeinsam mit ihren Erzieherinnen und Frau Walter vom Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu einem neuen Projekt. Es sollte ein selbsterdachtes Hörspiel entstehen.

Die Kinder dachten sich eine Geschichte aus und nannten sie „Raupis Abenteuer“. Eine kleine einsame Raupe machte sich auf den Weg, um eine Freundin zu finden. Sie erlebte natürlich einige Abenteuer. Gemeinsam wurde überlegt, was man alles für ein Hörspiel braucht. Am 1. Tag spielte Frau Walter mit den Kindern ein Kennenlernspiel, welches „Der König und der Räuber“ hieß.

Sie spitzten ganz schön die Ohren, damit sie mit verbundenen Augen genau hören konnten, in welche Richtung der Räuber mit dem Schatz geflohen ist. Alle Räuber wurden gefasst. Dann ging es daran, aus einem großen Karton und vielen Eierpaletten eine Schallkabine zu bauen. Die Eltern der Kinder unterstützten fleißig beim Sammeln – Danke dafür. Frau Walter erklärte, dass in dieser Kabine alle störenden Geräusche weg gefiltert werden. So hörten die Kinder beim Aufnehmen nur ihre eigene Stimme. Der 2. Tag begann damit, dass Frau Walter verdeutlichte, wie das Ohr überhaupt aufgebaut ist und wie das Hören funktioniert. Dazu gab es ein tolles Experiment: Über einen Becher spannte sie eine Folie – unser Trommelfell – und darauf streute sie Salz. Den Becher stellte sie neben einen Lautsprecher. Die Musik wurde laut aufgedreht. Die Salzkristalle begannen zu hüpfen und die Schallwellen wurden sichtbar. Die Kinder staunten. Frau Walter führte ein weiteres Experiment durch: Mit einer Stimmgabel schlug sie den Kammerton „a“ an und hielt diese auf den Tisch. Alle konnten den Ton hören. Die Kinder hielten dann ihr linkes Ohr zu und Frau Walter hielt die „angeschlagene“ Stimmgabel an den Ellenbogen eines jeden Kindes. Man sah den Kindern an, wie sie den Ton empfanden – von erstaunt bis erschrocken. Diese Geräusche wurden aufgenommen: das Schmatzen, das Gähnen und das Schlurfen der Raupen beim sich-auf-den-Weg-machen sowie das Seufzen der einsamen Raupe und das Schweben der Schmetterlinge.

Am 3. Tag sprachen die Kinder in der selbst gebastelten Schallkabine ihre Texte ins Mikrophon. Jedes Kind gestaltete anschließend sein eigenes Cover für die CD.

Am 4. und letzten Tag startete das Abschlusspiel. Es hieß „Bojen-Spiel“. Jeweils ein Kind war musste „blind“ (mit verbundenen Augen) die Bojen passieren, ohne anzuecken. Die Bojen gaben Töne von sich. Das Schiff fuhr in Richtung Küste, um Frau Walter zu finden, die vom Strand aus rief. Dieses konzentrierte Richtungshören meisterten alle Kinder mit Bravour. Jeder Teilnehmer erhielt eine Urkunde „Bester Lauscher der Welt“ zu sein. Eine Erzieherin sprach noch ihren Text in der Schallkabine ein und dann hieß es Abschied nehmen von Frau Walter. Eine erlebnisreiche Woche, in der unsere Kinder viel Neues erfuhren und sehr viel Spaß hatten, ging zu Ende.

Unser Langzeitprojekt „Verstehst du mich?“ – Kommunikation in vielfältiger Weise fand durch die Einbettung dieses Projektes eine sehr wertvolle Unterstützung.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Frau Walter für diese spannende Woche und ihre Unterstützung recht herzlich bedanken.

Ute Hom
KiTa „Anne Frank“

KiTa „Spatzennest“

Ausflug der Igel- und Mäusegruppe der KiTa „Spatzennest“ zum Martzschpark nach Lützen

Am 28. Juni 2016 fuhren die Kinder der Mäusegruppe und die Großen der Igelgruppe mit dem Bus nach Lützen. Die Vorfreude war bei allen Kindern groß.

Die Vorfreude war bei allen Kindern groß. Gut gelaunt und mit gefüllten Rucksäcken kamen sie am Morgen in die KiTa. Nach dem Frühstück ging es los. Der Opa von Vincent holte uns mit einem schönen, großen Bus ab. Schon das löste bei den Kindern große Freude aus.

In Lützen angekommen, nahmen die Kinder als erstes mit einer gefüllten Futtertüte für die Tiere das Streichelgehege in Besitz. Nach einer großen Runde mit vielen interessanten Beobachtungen und einem kleinen Picknick wurden wir von der Familie Putzer aus dem Team des Parks mit Nudeln und Tomatensoße erwartet. Alle ließen es sich schmecken. Als kleine Überraschung gab es dann für alle Kinder ein Eis.

Mit vielen schönen Eindrücken und etwas müde ging es mit dem Bus wieder zurück in die KiTa.

Wir möchten uns recht herzlich bei dem Busfahrer Herrn Heinrich, bei dem Team vom Martzschpark für die gute Bewirtung und bei den Eltern, welche uns bei unserem schönen Ausflug unterstützt haben, bedanken.

Weiterhin möchten wir auf diesem Wege die Gelegenheit nutzen, uns bei den Eltern der Igelgruppe für das schöne Abschiedsgeschenk zu bedanken.

*Das Erzieherteam
der Igel- und Mäusegruppe*

Unser Gartenhaus

Die Kinder und Erzieher der KiTa „Spatzennest“ möchten sich ganz herzlich bei dem Meisterbetrieb Tischlerei Heller bedanken, der unser Gartenhaus, das aus Spendengeldern finanziert wurde, auf dem Spielplatz aufgebaut hat.

Wir haben uns sehr gefreut, dass wir nun die Möglichkeit haben, verschiedene Materialien für unseren Bewegungsparcours im neuen Gartenhaus unterzubringen. Organisiert wurde das Ganze über den Angelverein durch Herrn Klose, der uns bei diesem Vorhaben tatkräftig unterstützt hat. Ebenso möchten wir dem Baustoffhandel I&H Hohenmölsen danken, der uns Bodenplatten gesponsert hat.

Team der KiTa „Spatzennest“



Kinder- und Sommerfest in der KiTa „Pfiffikus“

Ganz lieb Danke sagen möchten wir den zahlreichen Sponsoren, allen Eltern und Angehörigen, dem Landwirtschaftsbetrieb Beck, dem SV Keutschen 1973 e. V., dem Haarstudio Renate Smigiel, Familie Grunick, Familie Heuschkel, Familie Taubert, der Fleischerei am Markt in Hohenmölsen, den Mitarbeiterinnen der KiTa und allen anderen fleißigen Helfern oder Spendern. Sie alle haben uns ein tolles Kinder- und Sommerfest ermöglicht. Leckerer Kuchen und Roster, eine Tombola ohne Nieten, Ponykutschfahrten, Kinderschminken, Kindereisenbahn, Eis, Zuckerwatte und auch eine Partystimmungskinderdisco haben allen Anwesenden viel Spaß bereitet.

Nochmals ganz vielen Dank. Ihr seid supi!

Es grüßen die „Pfiffikusse“ aus Keutschen.





HANDELS- UND GEWERBEVEREIN
Hohenmölsen e.V.

Termine

3. August 2016 12:30 – 13:30 Uhr	Business-Lunch August 2016 Hotel „Am Platz“, Hohenmölsen
9. August 2016 19:00 – 21:00 Uhr	HGV Bowling August 2016 Neumann Hotel & Restaurant, Hohenmölsen
7. September 2016 12:30 – 13:30 Uhr	Business-Lunch September 2016 Ratskeller Hohenmölsen, Hohenmölsen
5. Oktober 2016 12:30 – 13:30 Uhr	Business-Lunch Oktober 2016 HABIBA, Hohenmölsen
18. Oktober 2016 19:30 – 22:30 Uhr	Mitgliederversammlung Oktober 2016 – effektiver Brandschutz mit praktischen Vorführungen durch die Feuerwehr Hohenmölsen Neumann Hotel & Restaurant, Hohenmölsen

Projekttag der Schulen

zum Herbstmarkt am 02.09.2016
von 9.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr

mit Unterstützung von EnviaM
und dem Agricolagymnasium

Abenteuerliche Forschungsreise ins Mittelalter

... lebensnahe Stationen erwarten euch:

Kreative Weberey, mittelalterliche Kinderspiele,
Haarflechtere, Hexenküche, Sagenwelt, Tuchfärberey,
vergnüghliches Bogen- u. Armbrustschießen, Duft des Mittelalters,
Mittelalterliche Beleuchtung - Kerzenziehen, Papierschöpfen,
Feldmesskunst - geometrische Geheimnisse, Ritterspiele,
Mittelalterliche Schreibschule, Himmel & Hölle

Änderungen vorbehalten.

Drei Türme e.V. Hohenmölsen

envia M

www.drei-tuerme.de

GRIESBACH
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt **Mathias Griesbach** Telefon: 03 44 41 - 39 86 87
Fachanwalt für Arbeitsrecht mobil: 0174 - 74 68 661

Lindenstraße 22 kanzlei@griesbach-recht.de
06679 Hohenmölsen www.griesbach-recht.de
facebook.com/griesbach.recht

Bürozeiten: Mo – Do: 8.30 - 17 Uhr und Freitag 8.30 - 15 Uhr

**Info zum bevorstehenden Umzug:
Kanzlei bald nur noch in Weißenfels**

16HH3010
Pilates für jedermann
Der sanfte Weg zu Körperbalance und Stabilität
Bewusste Atmung, Konzentration, Zentrierung in der Körpermitte
und Bewegungskontrolle stehen im Mittelpunkt dieses Körpertrainings.
Durch fließende Bewegungen wird die Muskulatur schonend gekräftigt
und gedehnt. Es wird besonders die tiefe Muskulatur trainiert, die für die
Stabilisation der Gelenke und somit für eine gute Körperstatik von
entscheidender Bedeutung ist. (Bitte mitbringen: bequeme Kleidung,
warme Socken, eine Isomatte und ein Handtuch)

Dauer: 20.0 UE, 10 Termine
Gebühr: 70,00 €
Ort: Bürgerhaus Hohenmölsen / kl. Saal
Beginn: Di., ab 16.08.16, 19:00 - 20:30
Leitung: Steffi Janietz

16HH501B
Smartphone (Android) leicht gemacht - Anfängerkurs
In diesem Kurs lernen Sie Ihr Android-Smartphone zu konfigurieren, im
Internet mit WLAN zu surfen und Ihr Google-Konto sowie nützliche Apps
nach Ihren Bedürfnissen zu nutzen. (Bringen Sie bitte Ihr eigenes
Smartphone mit!)

Dauer: 5.0 UE, 1 Termin
Gebühr: 20,00 €
Ort: Agricolagymnasium Hohenmölsen
Beginn: Do., 25.08.16, 16:00 - 19:45
Leitung: Sebastian Jäkel

Ab 11.08.2016, 13.00 Uhr, ist das Büro der
VHS in Hohenmölsen **wieder besetzt!**

Telefon: 03443/3952-20

JUNGHANS

Sanitär · Bäder · Heizung
Spanndecken · Blechdächer

Beratung · Installation · Service

Dobergaster Str. 1 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 2 11 25 + Fax 4 18 89

**recarbo-ERLEBNISREGION****Radeln
durch die recarbo-ERLEBNISREGION**

Am **Sonntag, dem 4. September 2016**, wird zum 8. Mal auf dem recarbo-Kohleradweg von Hohenmölsen nach Zeitz geradelt. Den Startschuss gibt Bürgermeister Andy Haugk um 10:00 Uhr vor dem Rathaus von Hohenmölsen.



Im Ziel erwartet das „Fest für Jedermann“ auf dem Gelände der Brikettfabrik Herrmannschacht Zeitz die Pedalritter mit einem bunten Programm.

Volkshaus Hohenmölsen

Das Team des Restaurants „Elijos“ auf dem Franz-Spiller-Platz in Hohenmölsen genießt den lang ersehnten Urlaub.



Ab Mittwoch, dem 10. August 2016, sind die Türen und der Biergarten wieder wie gewohnt für Sie geöffnet.

**Dienstleistung mit Herz
Astrid Rauner**

- Entlastungsdienst auch stundenweise
- Reinigung der Wohnung und Büroräume
- Einkaufsservice
- Grundreinigung und Tapeten entfernen bei Umzug
- Gesprächspartner
- tägliche Besorgungen und Begleitung

Tel.: 034441 - 20937
Mobil: 0172 - 9187213

Hauswirtschaftshilfe
für Berufstätige und Senioren

Autocenter Rübner e.K.

Wir sind zufrieden, wenn Sie es sind!

Unser Service für Sie:

- Reifendienst mit Einlagerung
- Verschleißreparaturen alle Fabrikate
- Klimatechnikservice alle Fabrikate
- Inspektionsservice auch Fremdfabrikate nach Herstellervorgaben
- HU / AU DEKRA / KÜS im Haus
- Unfallinstandsetzung
- Reparaturfinanzierung möglich
- Werkstattdienstleistungen kostenlos

Wir reparieren:

SEAT, SKODA, VW, Audi, Opel, Ford, sonstige



Zembschen

Tel.: **034441 - 272 10**

Steuern? Lass ich machen.



Für Sie vor Ort:
Beratungsstellenleiterin: Andrea Pommerencke
Ernst-Thälmann-Straße 26, 06679 Hohenmölsen
Tel./Fax 034441 - 45 99 60
E-Mail: Andrea.Pommerencke@vlh.de
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. – wir beraten Mitglieder
im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



www.vlh.de

Elektro Henseleit
Elektromeisterbetrieb

Elektroinstallation aller Art
Trockenbau
Blitzschutz
Photovoltaik

Friedensstraße 32
06679 Hohenmölsen
Tel.: (034441) 33126 Fax: 23007
info@elektro-henseleit.de



Initiative „Willkommen in Hohenmölsen“

Aufruf zur freiwilligen Unterstützung als Pate

Seit nunmehr gut einem Jahr gibt es in der Einheitsgemeinde Hohenmölsen eine Gemeinschaftsunterkunft zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Die Initiative „Willkommen in Hohenmölsen“ (IWIHHM) kümmert sich seit dem in Zusammenarbeit mit der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft, aber auch durch die Einbindung in ein umfassendes Netzwerk aus Helfern und Amtsträgern, um eine möglichst leise, aber gelingende Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Hohenmölsen.

Erfolgreiche Beispiele für gelebte Integration sind die regelmäßigen Begegnungscafés, verschiedene Projekte zur Sprachvermittlung, aber auch praktische Alltagshilfen zur Vermittlung der Kultur hier im Land. Nun stellen sich uns als Initiative jedoch neue Herausforderungen, die wir nicht so einfach mit unseren personellen Ressourcen meistern können.

Es gibt mittlerweile viele Flüchtlinge und Asylbewerber deren Schutzbedürfnis anerkannt wurde und die daher einen anhaltenden Aufenthaltstitel hier in Deutschland erhalten haben. Einige dieser Migranten haben das bisherige Recht der Freizügigkeit in Anspruch genommen und verließen die Einheitsgemeinde. Einige sind jedoch auch hier geblieben. Die erst kürzlich auf Bundesebene erlassenen Integrationsgesetze schreiben nun sogar eine

mindestens zeitlich befristete Residenzpflicht auch für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge vor, die vorbehaltlich der noch ausstehenden landespolitischen Umsetzung dazu führen wird, dass in Zukunft noch sehr viel mehr der Migranten bei uns in der Einheitsgemeinde dauerhaft wohnen werden. Angesichts unserer ständig sinkenden Einwohnerschaft sehen wir als IWIHHM das auch als sehr gute Entwicklung an. Die ersten Erfahrungen mit den „Neu-Hohenmölsenern“ ergaben jedoch einige praktische Schwierigkeiten, denen wir gerne durch die Schaffung von Patenschaften entgegen wirken möchten.

Hier kommen hoffentlich Sie ins Spiel: Wir suchen interessierte und engagierte Einwohner der Einheitsgemeinde Hohenmölsen, die für einen einzelnen oder eine Familie der nach Hohenmölsen ziehenden, anerkannten Flüchtlinge und Asylbewerber eine Patenschaft übernehmen möchten.

Was Sie mitbringen sollten:

- Bereitschaft zu regelmäßigem persönlichen Kontakt mit den „Neu-Hohenmölsenern“ (besonders zu Beginn an mehreren Tagen in der Woche)
- Lust auf das Kennenlernen von in anderen Kulturkreisen sozialisierten Menschen
- Bereitschaft zur praktischen Unterstützung beim aktiven Spracherwerb



- Lust auf Vermittlung unserer kulturellen Gepflogenheiten ohne erhobenen Zeigefinger, aber mit der notwendigen Vehemenz
- Unterstützungsbereitschaft beim Umgang mit der deutschen Bürokratie
- Bereitschaft zur Erreichbarkeit bei auftretenden Problemen
- Unterstützungsbereitschaft zu allen Fragen der Lebenswelt
- Bereitschaft für ein längerfristiges Engagement (für den Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre)

Was wir als IWIHHM Ihnen anbieten:

- umfangreiche praktische Erfahrungen zu Asyl- und Flüchtlingsproblematiken
- interkulturelle Kompetenz
- Hilfe beim Umgang mit der deutschen Bürokratie
- Vermittlung des Kontaktes und Begleitung in der Anfangsphase sowie ständige Ansprechbarkeit

Die Details dieser anspruchsvollen, aber sehr bereichernden ehrenamtlichen Tätigkeit möchten wir sehr gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Ihre Ansprechpartnerinnen zur Bekundung Ihres Interesses sind:

Leiterin der Gemeinschaftsunterkunft Hohenmölsen
 Frau Katja Lehmann, Tel.: 034441/995060

Integrations- und Ausländeramt Burgenlandkreis

Frau Annegret Bulitza – Integrationspädagogin, Tel: 03445/731231

Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen oder Ihrer Bereitschaft an diese Ansprechpartnerinnen.

Gerne können Sie uns jedoch auch eine Mail an: iwihhm@gmx.de schreiben oder eine Nachricht auf facebook unter <https://www.facebook.com/WillkommenHHM> hinterlassen.

Beförderung von Rollstuhlfahrern

Genehmigungen der Krankenkassen zur **Beförderung mit Transportschein** sowie für Fahrten zur **Chemo- und Strahlentherapie** liegen vor.



Bei eventuellen Fragen gebe ich gern weitere Auskünfte.

Tel. 034441/183121 oder 0174/7363053



Jugendfeuerwehr

Gemeinsamer Ausbildungstag der Jugendfeuerwehren

Am 11. Juni 2016 fand unser diesjähriger Gemeinsamer Ausbildungstag auf dem Firmengelände der Agro GmbH Granschütz statt. Traditionsgemäß führen wir einmal im Jahr diesen Ausbildungstag für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Kreisverbandes Hohenmölsen e. V. durch.

Ziel soll sein, den Jugendlichen neben der theoretischen Ausbildung im Feuerwehrdienst, auch am praktischen Beispiel zu zeigen, was ein Feuerwehrmann oder eine -frau am Einsatzort wissen muss.

Dabei absolvieren die Jugendgruppen unterschiedliche Stationen und werden so mit den verschiedensten Gefahrensituationen konfrontiert. Dabei lernen die Kleinen von den Großen.

Unterstützung erhielten die Organisatoren in jedem Jahr vom Deutschen Roten Kreuz, das mit einem Krankenwagen vor Ort war und die Erste-Hilfe-Station besetzte. In diesem Jahr wurde erstmals gezeigt, wie Feuerwehr und Rettungssanitäter bei einem Unfall zusammenarbeiten. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lützen hatten einen Hubsteiger dabei. Die Jugendlichen konnten zusehen, wie bei einem verunfallten Auto die Türen und das Dach entfernt werden, um die verletzte Person zu bergen. Als „Opfer“ kamen erneut unsere Kleinsten zum Einsatz. Die Kinder der Kinderfeuerwehr Trebnitz freuen sich in jedem Jahr über ihren Einsatz, bei dem ihnen von Roland Ludwig die Brand- und Platzwunden geschminkt werden. Ein weiteres Highlight in diesem Jahr war das eigenhändige Heraufziehen mit einem Seilzug. Hier konnten die Jugendlichen ausprobieren, wie man sich selbst in die Höhe befördern kann. Das anschließende gemeinsame Mittagessen aus der Feldküche gehörte für alle gleichermaßen dazu. Es gab auch in diesem Jahr wieder Nudeln mit Tomatensoße, gesponsert von Christian Heiland, Inhaber der Schnitzelschmieden im Burgenlandkreis.



Der gemeinsame Ausbildungstag war eine gelungene Veranstaltung. Wem es gefallen hat und wer auch Teil dieser Veranstaltung werden möchte, kann sich an seine Ortsfeuerwehr wenden. Unsere Jugendfeuerwehren brauchen Nachwuchs. Für Kinder ab 10 Jahren steht einer Mitgliedschaft nichts im Weg.

Einen großen Dank richten wir an die Geschäftsleitung der Agro GmbH Granschütz. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir eine solche Übung mit der Vielzahl der Beteiligten auf einem privaten Firmengelände durchführen können. Einen großen Dank an dieser Stelle vor allem an das Organisatorenteam, die vielen Helfer und Sponsoren.

*Ronny Okon, Verbandsjugendwart
Kreisfeuerwehrverband Hohenmölsen e. V.*

Jugendfeuerwehr besucht Frischli

Knapp 2 Tonnen Jugendfeuerwehrmitglieder und Betreuer folgten der Einladung vom Frischli Milchwerk Weißenfels GmbH zur Werksbesichtigung. Warum die Gewichtsangabe? Weil unser Weg ins Werk über die LKW-Waage führte. Nach der Begrüßung durch den Geschäftsführer von Frischli, Herrn Schumann, ging es los. Zunächst musste jeder Teilnehmer einen Kittel und ein Häubchen aufsetzen. „Das ist hier Vorschrift“, wurde uns erklärt. Unser Weg führte zunächst über das Materiallager in das riesige Warenlager. Bei 5°C haben wir uns hindurchgebibbert. Es war interessant, dass die Hochregale sich wie von Zauberhand hin und her bewegten und den Weg für die Gabelstapler freimachten.

Danach waren wir im Paradies – dem Kühlraum. Dort lagerten die leckeren Frischli-Quarkspeisen, man musste nur zugreifen. Lediglich das Versprechen von Herrn Schumann, dass wir heute noch eine Kostprobe erhalten, hat uns überzeugt, den Kühlraum wieder zu verlassen. In den Produktionshallen konnten wir sehen, wie die Milchabfüllung vollautomatisch funktioniert. Über lange Bänder fuhren 1000 Milchpackungen im Sekundentakt an uns vorbei. Selbst der Deckel der Packung wurde von einer Maschine aufgeschraubt. Der Geräuschpegel hier war sehr hoch. Ab und zu lief uns ein Mitarbeiter über den Weg und schaute uns erstaunt an. Besuch von der Feuerwehr sind die Frischli-Mitarbeiter offensichtlich nicht gewohnt.

Ein Höhepunkt der Besichtigung war die Schaltzentrale des Werkes. Hier wurde uns erklärt, wie sich die Kameraden der Feuerwehr im Notfall orientieren müssen. Über Laufkarten wird dafür gesorgt, dass keine unnötige Zeit verstreicht, wenn es brennt. Zum Schluss der Besichtigung haben wir im Außengelände die hohen Silos bestaunt. Wieviel Milch hier wohl tagtäglich verarbeitet wird? Egal, wir haben uns auf die versprochene Verkostung gefreut. Lecker waren sie – die Leckermäulchen.

Vielen Dank für die erlebnisreiche Zeit und die tolle Unterstützung der Frischli Milchwerke GmbH in Weißenfels. Wir als Feuerwehr sind wirklich froh, solche tollen Unterstützer zu haben. Man kann den Verantwortlichen nicht genug danken.





Seniorenclub Großgrimma e.V.

Mittwoch, 03.08.2016, 14:00 Uhr

Leitungssitzung
im Bürgerhaus Hohenmölsen

Donnerstag, 18.08.2016, 14:00 Uhr

Seniorentreff im Bürgerhaus

U. Busch
Leitungsmitglied

Pension Kase



Mühlweg 14
06679 Hohenmölsen

Tel. (03 44 41) 3 33 80
www.pension-kase.de

EZ ohne Frühstück	22,50 €
EZ mit Frühstück	25,00 €
DZ ohne Frühstück	35,00 €
DZ mit Frühstück	40,00 €

Fernwärme GmbH

Hohenmölsen-Webau

Bereitschaftstelefon:

034441 / 4 72 17

Die AWO informiert!

Sprechstunde Arbeitslosenberatung
jeden Dienstag von 14:00-17:00 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Burgenlandkreis e. V.

Clara-Zetkin-Str. 20, 06679 Hohenmölsen

Tel.: 03 44 41 / 4 45 32

Stadtbibliothek

Unsere 5 besten NEUEN im August

- Inge Notz: **Wintererde**
- Mary Simses: **Der Sommer der Sternschnuppen**
- Dora Heldt: **Böse Leute**
- Helmut Kuntz: **Drogen und Sucht**
- Chris Carter: **Die stille Bestie**



Unser Buchtipp:

Daniela Ohms: **Winterhonig**

Als jüngstes von zehn Geschwistern kennt Mathilda die Härten des Lebens nur zu gut. Einziger Lichtblick seit ihrer Kindheit: Karl, der Stallknecht des benachbarten Gutshofes. Schon als Junge tröstete er die kleine Mathilda mit einer ganz besonderen Leckerei: seinem wunderbaren Winterhonig. Nun, im Erwachsenenalter, ist aus der kindlichen Zuneigung eine tiefe Liebe geworden. Doch als in ihrem abgelegenen westfälischen Dorf Misstrauen und Hass um sich greifen, während Flugzeuglärm und Bombenexplosionen selbst hier zum Alltag werden und der Terror der Nazis auch vor ihrem Dorf nicht Halt macht, wird die Lage für Karl aussichtslos. Denn er hütet ein Geheimnis, das ihn das Leben kosten könnte.

Des Weiteren haben wir für Sie und für euch neue Musik-CDs:

- Megahits 2016 – die Zweite
- Bravo Hits 93
- Herzberührt – Deutsche Poeten 2
- EM-Party 2016

Unsere Öffnungszeiten:	Montag	10:00 – 12:00 Uhr
	Dienstag	13:00 – 19:00 Uhr
	Mittwoch	13:00 – 17:00 Uhr
	Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Zu den Öffnungszeiten besteht auch die Möglichkeit, in unserer Bibliothek zu kopieren. Eine A4 Kopie kostet 0,15 €. Wir helfen ihnen gern.

Ihr Team der Stadtbibliothek Hohenmölsen

Tel.: 034441 48 30

Hohenmölsen
WOBAU



**Sanierte Gewerberäume
zu vermieten**

**Schnellste Internetverbindung
Parkplätze vorhanden**





SV Großgrimma e. V.

Heimspielstätte: Sportplatz, Am Rippachtal 1, 06679 Hohenmölsen

Samstag, 20. August 2016

15:00 Uhr **Burgenlandpokal:**
SV Großgrimma I - ESV Herrengosserstedt

P.S. Das erste Heimspiel der neuen Saison der Landesklasse 6 wird der 27. August 2016 sein.

Vorbereitungsspiele bitte der Homepage entnehmen! Alle im August beginnenden Punktspiele für Frauen, Kinder & Männer bitte der Presse und unserer Homepage entnehmen. Diese lagen zu Redaktionsschluss leider noch nicht vor.

Weitere Info und Änderungen: www.svgrossgrimma.de
Änderungen vorbehalten!

Ein schönes Heimatfestwochenende ist zu Ende und hiermit möchten wir Danke sagen

Die Sonnen- und Schattenseiten gab es auch an diesem Wochenende. Aber wir machten das Beste daraus.

Unsere Vereinsvorsitzende, Franziska Mengel eröffnete das 24. Heimatfest im Beisein unseres Bürgermeisters und weiteren Gästen zum Fest. Im Anschluss an die feierliche Eröffnung mit der Unterstützung der Privilegierten Schützengilde Zeitz wurde das Schmuckfass zünftig angestochen.

Neben vielen sportlichen Wettkämpfen beim Kegeln, Volleyball und Fußball gaben die Vereine ihr Bestes und hatten dabei Spaß. Das Sponsorenkegeln am Freitagabend war ein Höhepunkt, welcher sich über Jahre entwickelt hat. „Gut Holz“ hieß es!

Auf dem Fußballplatz fand das Fanclubturnier mit 4 Mannschaften statt. Die Fantteams des HSV, der Bayern, die Hussitten und Aktivist Großgrimma kämpften um die Pokale.

Die Schalmeienkapelle Wernsdorf spielte zum Fackelumzug die super Musik & die Feuerwehr HHM begleitete uns ebenfalls bis ins Rippachtal. Am Abend heizte Carly Peran das Festzelt ein. Vielen Dank noch mal an alle Akteure, dass ihr uns unterstützt habt beim Fest. An der Hüpfburg hatten die Kinder an allen drei Tagen ihren Spaß. Am Samstagmorgen wurde dann das Minispielfeld für die Kleinfeldkindermannschaften eingeweiht. Mal etwas anderer Fußball im Rippachtal. Der Knüppelkuchen auf dem Festplatz war sehr lecker. Es wurde gebacken bis alles alle war. Vielen Dank an unsere Bäckerinnen. An der Bastelstraße vom Hort der Grundschule HHM gab es etwas zu tun für die Kids und die Kinder-Tattoos wurden gut aufgebracht durch die Mitarbeiterinnen der KiTa „Spatzennest“. Am Nachmittag konnten sich Groß und Klein am Experimentestand ausprobieren. Ein Dankeschön hiermit an alle Mitwirkenden der einzelnen Programmpunkte.

Die Kindermodenschau im Festzelt wurde durch Daniela Heinold super moderiert. Die Models bekamen von den Festbesuchern viel Beifall für ihren Auftritt. Ein großes Danke an Frau Kathrin Walther vom Modegeschäft Klamotten Tan Te Weißenfels.

Die Kaffeezeit am Samstag & Sonntag wurde von den Kegel- und Gymnastikfrauen mit leckeren Kuchen und Kaffee versüßt. Unsere Mutti's der Fußballkids & die Gymnastikfrauen waren dafür zuvor sehr fleißig in der Backstube tätig. Danke für eure

Unterstützung. Am Abend gab es im Festzelt Party für alle Besucher mit DJ Thomas. Eine Tanzgruppe zeigte ihr Können und sorgte für Stimmung. Super von Euch!

Am Sonntag basteltesten die Erzieherinnen der KiTa „Kinderland-Sonnenschein“ gemeinsam mit den Kindern. Danke, dass auch ihr uns helft beim Heimatfest. Die Frauenfußballmannschaft feiert 2016 ihr 20jähriges Bestehen. Damals fing alles zur Vorbereitung des damaligen Heimatfestes an. So ein langes Bestehen kann aus dem BLK keine andere Frauenmannschaft aufweisen. Wir freuen uns dabei zu sein. Ein großer Fußballgast, waren die B-Jugend Spieler des HFC. Sie spielten am Sonntag gegen unsere A-Jugend und konnten als Sieger auch den Platz verlassen.

Frau Bader hatte im großen Festzelt ein Treffen mit vielen Fotos aus der Schulgeschichte organisiert. 200 Klassenfotos konnten bestaunt werden und die Schulchronik lud zum Schmökern ein. Ein großes Dankeschön an Renate Bader.

Und als Abschluss machten die Schlümpfe beim SV Großgrimma halt. Das Rippachtal wurde zum Grunauland umgebaut. Einzelne Stationen mussten die großen & kleinen Teilnehmer der 3 Mannschaften meistern. Die Motorradfreunde Grunau, der SV Hohenmölsen & der SV Großgrimma freuten sich am Ende, dass sich ihre Tür am erbauten Haus mit Blume und Zaun öffnen ließ. Unser fleißiger Fotograf Jens Deistel war auch am Wochenende überall unterwegs. Hiermit möchten wir allen Sponsoren, Besuchern, Helfern und Sportlern danke sagen. Ohne Sie wäre uns das Fest nicht gelungen.

Im Namen des Vorstandes des SV Großgrimma e. V. vielen, vielen Dank an alle.

Anwaltsbüro Bernd Hoffmann, Arztpraxis Thomas Pillert; Augenarztpraxis Silvia Galert; Augenoptikermeister Hans-Peter Grauke; Autoservice Bernt; Autoservice Kühling; Autohaus Schulze GmbH; Bach Containerdienst Tornau; Bäckerei Hanke Wähllitz; Blumenladen Michael Friedensstraße HHM; Brasack Drucksachen; Britta Henseleit Allianz Generalvertretung; Drogerie Augustin; Elektro Nidoschefsky GmbH; Elektronik-Service Karl Hase; EP-Sport und Werbung HHM; Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau; Ford Autodienst Weißenfels; Foto Uhren-Lotto Geschwister Körsten GbR; Frederic Sill; FTI Bader GmbH; Gala-Mibrag-Service GmbH; Geschenke-Eck HHM; Goldschmiede Swiekatowski HHM; Hair-Look GmbH HHM; Hausmeisterservice Spindler; Hotel „Am Platz des Bergmanns“ HHM; Hoch- und Tiefbau GmbH; InfraLeuna GmbH; Intersport Tischer WSF; Kosmetik- und Fußpflegesalon Jenny Möckel HHM; KGSH HHM; Kulturstiftung Hohenmölsen; Landtechnik Instandsetzungs- und Dienstleistungs GmbH; Manolo - griechische Spezialitäten, Gaststätte beim SV Großgrimma; Mecklenburgische Versicherung Agentur Frank Todte; MIBRAG mbH; Mitteldeutscher Basketball Club; Naumburg Dental Technik Meinhardt & Hanh GmbH; Neue Apotheke Hohenmölsen; Notarin Heide Hoffmann; Pension Kase; Projektierungs GmbH Forkel & Wahren; Raiffeisenbank; REWE-Markt, Hoch-oHG; Rübner Automobile GmbH HHM; Stadtwerke Zeitz GmbH; Sparkasse Burgenlandkreis; Südzucker AG Werk Zeitz; Süßwarenstand Lerpseher; Tankstelle Hoffmann HHM; Teppich Profi Hohenmölsen; Total Raffinerie Mitteldeutschland; WOBAU Hohenmölsen GmbH; Zahnärztin Dipl. Stom. Silvia Bach

Und Tschüss bis zum 25. Heimatfest im Juni 2017.

**SV Keutschchen e. V.****Termine vom SV Keutschchen****Samstag, 06.08.2016 – 7. Rippachcup**

10:00 Uhr **mit** SG Spergau II, VfB Zeitz, SV Germania Schönburg/Possenhain, BSV Schönau, SV Keutschchen; anschließend Saisonöffnung
Musik und Tanz im Festzelt

Mittwoch, 10.08.2016

18:30 Uhr SV Keutschchen - Blau Weiss Zorbau III

Samstag, 20.08.2016

15:00 Uhr SV Keutschchen I - FC ZW Nebra

Alle Spiele/Veranstaltungen finden auf dem Sportplatz in Keutschchen, Am Langgarten 1, statt.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Chr. Meißner
Pressewart



Wo die Profi's kaufen

- **Baustoffhandel** •
- **Baumarkt** •
- **Blumenzentrum** •
- **LKW mit Kran zur Auslieferung** •

BauCentrum Hohenmölsen

Gewerbegebiet Einheit · 06679 Hohenmölsen

Tel.: 034441 / 44950 · Fax 449520

Mo-Fr 6⁰⁰-18⁰⁰ Uhr · Sa 8⁰⁰-14⁰⁰ Uhr

1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e. V.**Spielplan Monat August 2016****Freitag, 05.08.2016**

17:30 Uhr 30. Trainingstag im Gasthof Jaucha

Sonnabend, 06.08.2016

10:00 Uhr **Skatturnier um den Sommerpokal**
im Ratskeller Teuchern

Mittwoch, 10.08.2016

17:30 Uhr 31. Trainingstag im Gasthof Jaucha

Freitag, 19.08.2016

18:00 Uhr 32. Trainingstag im Gasthof Jaucha

Freitag, 26.08.2016

17:30 Uhr 33. Trainingstag im Gasthof Jaucha

Vorschau**Sonnabend, 03.09.2016**

10:00 Uhr **Skatturnier um den Herbstmarktpokal**
im Gasthof Jaucha

Änderungen vorbehalten!
Pohle

Kleingärtnerverein „Neues Leben“ e. V.

Pegauer Straße 24, 06679 Hohenmölsen

Sie planen eine Familienfeier – egal welcher Art –
und Sie haben noch keinen Raum.

Wir können helfen!

In unserem Gartenlokal bieten wir Ihnen einen Saal mit 100 Plätzen
und einen Gastraum mit 30 Plätzen.

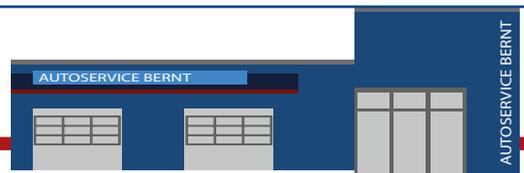
Rufen Sie an: 034441/44 95 60

Mobil: 0152/01 52 81 26

Gartenfreundin Stöber

Autoservice Bernt GmbH

Kfz Meisterbetrieb

**Unser Car Service**

- Kfz-Wartung und Reparatur
- Inspektion
- Bremsen, Auspuff,
- Stoßdämpfer, Kupplung
- Elektrik/Elektronik
- Benzineinspritzung
- Dieseleinspritzung
- HU (mit integrierter AU)

- Reifen/Fahrwerk
- Achsvermessung
- Unfallinstandsetzung
- Autoglas

Car-Multimedia

- Auto-HiFi
- Telefon
- Navigationssysteme

Klimatisierung

- Klimaanlage
- Standheizungen

Kfz-Zubehör**Gebrauchtwagenhandel**

An der Aue 2 · 06679 Hohenmölsen · ☎ 03 44 41 / 27 70

www.autoservice-bernt.de



Benefizfußballspiel

Benefizfußballspiel „Presse vs. Wirtschaft“ am 11. Juni 2016 im Stadion der Stadt Weißenfels

Im Beisein von Landrat und Schirmherr Götz Ulrich sowie Ralf Michel, Dezernent für Schule, Jugend, Soziales und Sport sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels, Robby Risch, fand am 11. Juni 2016 im Stadion der Stadt Weißenfels das 4. Benefizfußballspiel „Presse vs. Wirtschaft“ statt. Jörg Freiwald, Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Weißenfels, moderierte mit dem Chefreporter von der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt, Albrecht Günther, den interessanten Kick zur Unterstützung des Gesundheits- und Präventionskonzeptes „Apfel-Latein“ an Grundschulen. Praktisches Beispiel dafür ist die Grundschule Hohenmölsen.

Der Regionalsprecher der AOK, stellvertretender Vorsitzender im Mitteldeutschen Netzwerk für Gesundheit e. V. und Koordinator des „Apfel-Latein“, Michael Schwarze, spricht ein großes Lob an alle Mitwirkenden und Organisatoren im Zuge der Verwirklichung des 4. Benefizfußballspiels im schönen Burgenlandkreis aus. Er drückt seine Freude darüber aus, dass der 1. Vorsitzende Lars Frohn (Klinikum Burgenlandkreis) mit viel Manpower und Engagement die Umsetzung und Weiterentwicklung vom „Apfel-Latein“ derart

fördert. Roland Harlaux, Mitglied der Geschäftsleitung der Lielje Gruppe in Bad Kösen, hatte als sein Vorgänger dafür den Weg bereitet und das „Apfel-Latein“ mit viel Charisma in die Spur gebracht. Außerdem erwähnt Herr Schwarze Herrn Ralf-Dieter Höfer vom Bundesverband mittelständige Wirtschaft, der das Team „Wirtschaft“ wieder einmal gut aufstellte.



Infos: www.gesundinmitteldeutschland.de

Nur 1 Tag **Dienstag, 02. August von 10 Uhr bis 17 Uhr**

Hohenmölsen-Bürgerhaus-Dr. Wallther-Friedrich Str. 2

Ihr Hosenspezialist Hergersberg

Hosen-Hosen

-Große Auswahl auch in den größten Größen-

Damen- & Herren -Hosen
Sommer-/ Ganzjahres-/ Frühjahrshosen

Wir führen: Normalgrößen, Kurz-/ Extrakurzgrößen,
Untersetzt-/ Bauch-/ & Unterbauchgrößen

Zusätzl.: Da.-/ & Herrenjacken, sowie He.-Sakkos, & Edeljeans
Textileinzelhandel Stefan Hergersberg e.K., Bahnhofstr. 1, 37586 Dassel

Brasack-Drucksachen

Geschäfts- und Privatdrucksachen
Offset- und Digitaldruck



**Visitenkarten, Geschäftsbriefe,
Formulare, Broschüren etc.
individuelle Einladungskarten
Trauerdrucksachen**

August-Bebel-Straße 1 • 06679 Hohenmölsen
Tel: (03 44 41) 2 30 69 • Fax: (03 44 41) 2 30 71 • e-mail: brasack-drucksachen@t-online.de

Dorffest in Nonnewitz (Festplatz) am 19./20. August

Autoservice Kühling wünscht viel Spaß

Programm:
Freitag, den 19. 8. 2016

18.00 Uhr Beginn mit Ansprache des Vorsitzenden des Heimatvereins und des Bürgermeisters

ab 18.00 Uhr Musik mit JS-Showtechnik, Komiker „Klempo“

ab 18.30 Uhr Nachtkegeln für Jung und Alt

19.00 Uhr Liveband „The Can't Sleep Tragedy“ (ca. 45 min.)

bis 22.00 Uhr Leckeres Abendessen vom Grill

Samstag, den 20. 8. 2016

ab 11.00 Uhr Frührschoppen

ab 12.00 Uhr Leckeres Mittagessen für Jedermann tagsüber

13.00 Uhr Darbietung Jugend-FW Nonnewitz

ab 13.30 Uhr Rundfahrten mit der FW Nonnewitz

14.00 Uhr – Kindereisenbahn (kostenlos)

19.00 Uhr mit Los- und Schießbude

ab 14.30 Uhr Kaffee und Kuchen

14.00 Uhr – Kegeln für unsere Jüngsten

15.30 Uhr mit attraktiven Preisen für jede Altersgruppe

15.00 Uhr im Festzelt und Gelände mit dem Clown einer Clownerie-Zaubershow und Umfeldaktionen

16.30 Uhr Schalmeyen Wetterzeube

ab 16.30 Uhr dazwischen Humorvolles Programm des Nonnewitzer Karnevalvereins

ab 18.00 Uhr Abendessen satt – für den großen Hunger (bis ca. 23.00 Uhr)

19.00 Uhr Preisverleihung der Kegler

20.00 Uhr Tanz mit der Band „Burgenländer“

Änderungen vorbehalten.

1 0 4 0 Jahre Nonnewitz